

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen („verkaufsoffene Sonntage“) im Jahr 2016

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, verkündet im SächsGVBl. Nr. 14 S. 338-340 vom 20.12.2010, hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 20.04.2016 unter der Beschlussnummer _____ folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Markkleeberg dürfen am

08.05.2016 (anlässlich des 25. Markkleeberger Stadtfestes),
18.09.2016 (anlässlich des Fischerfestes am Markkleeberger See)
27.11.2016 (anlässlich des Adventsmarktes im Kees´schen Park und des
Weihnachtsmarktes am Torhaus Markkleeberg),

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

- (1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
- (2) Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten. Hierzu zählen insbesondere das ArbZG, MuSchG, JarbSchG sowie § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt ordnungswidrig wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Markkleeberg, den 21.04.2015

Karsten Schütze
Oberbürgermeister